

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Instruktion über das Kassen- und Rechnungswesen der katholisch-kirchlichen Ortsstiftungen im Großherzogthum Baden

Karlsruhe, 1863

Dritter Abschnitt. Von der Kassenführung der Stiftungsrechner

[urn:nbn:de:bsz:31-15855](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-15855)

einer Rechnungsperiode die Rechnung stellen oder durch einen Sachverständigen (§. 19) stellen lassen, gelten ganz die nämlichen Vorschriften, nur mit dem Unterschiede, daß anstatt der Fertigung des Hauptbuches im Verlaufe der Rechnungsperiode nach Beendigung derselben die Rechnung in ununterbrochener Reihenfolge vom Rechner oder Rechnungssteller gefertigt wird, und daß anstatt der doppelten Paginirung, d. h. der Aufschrift von Hauptbuch- und Rechnungsseiten nur die letzteren in der Mitte des oberen Randes jeder Seite (§. 40) beizusetzen sind.

Dritter Abschnitt.

Von der Kassenführung der Stiftungsrechner.

§. 46.

Die Stiftungsgelder dürfen niemals mit den Privatgeldern des Verrechners vermengt werden, und dieser darf unter keinem Vorwande Etwas von den ihm anvertrauten Stiftungsgeldern zu Privat Zwecken verwenden.

Sind einem Verrechner mehrere Stiftungen übertragen, so können die Gelder derjenigen Fonds, welche unter diesseitiger Oberaufsicht stehen, gemeinschaftlich in einer Kasse aufbewahrt werden; deren Vermengung aber mit der Baarschaft von Stiftungen, welche den diesseitigen Geschäftskreis nicht berühren, ist unstatthaft.

§. 47.

Für sämtliche in Verwahrung des Rechners befindliche Fondsgelder ist derselbe haftbar.

§. 48.

Jeder Verrechner ist verbunden am Ende jeden Monats, nachdem er das Tagebuch abgeschlossen hat, die Kasse zu stürzen und den wahren Erfund — also ohne vorherige Veränderung des Kassestandes durch Geldeinlage oder Herausnahme — nach den einzelnen Geldsorten im Tagebuch innerhalb Linie anzugeben und eigenhändig zu beglaubigen.

§. 49.

Bei ungetrennter Aufbewahrung der Gelder in einer Kasse (§. 46 Absatz 2) wird das Ergebnis der verschiedenen Tagebuchsabschlüsse jeden Monat in einer für das ganze Jahr fortzuführenden Nachweisung zusammengestellt und unmittelbar unter die Zusammenstellung der Kassenerfund nach den verschiedenen Geldsorten angegeben und beglaubigt.

Diese Kassestands Darstellungen hat der Rechner jeweils als Gegenstand der Abhör mit derjenigen Rechnung vorzulegen, welche bei der Abhörbehörde zuerst einkömmt.

§. 50.

Zeigt sich nach vollzogenem Kassesturze zwischen dem Geldvorrath und dem Abschluß des Tagebuches oder der Tagebücher keine Uebereinstimmung, so ist der in der Kasse fehlende Betrag sogleich zuzulegen, der Ueberschuß aber hinwegzunehmen, und daß das Eine oder Andere geschehen, in dem Tagebuch oder in der Kassestandsdarstellung (§§. 48 und 49) zu bemerken.

§. 51.

Uebersteigt die Abweichung zwischen dem Tagebuchsabschluß und dem Kassenerfund den Betrag von 20 fl., so ist der Stiftungskommission binnen drei Tagen Anzeige davon zu erstatten.

Nach einer solchen Anzeige wird die Stiftungskommission dafür verantwortlich, daß entweder durch sie selbst der Grund der Nichtübereinstimmung der Kasse sogleich erhoben und beseitigt, oder daß, wenn die Differenz nicht aufgefunden werden kann, die Sache dem Katholischen Oberstiftungsrathe zur Anzeige gebracht werde.

§. 52.

Zeigt sich beim Kassesturz ein den Betrag von 20 fl. übersteigender Ueberschuß, so ist derselbe in Einnahme zu verrechnen, wenn nicht binnen drei Tagen die Ursache des Ueberschusses entdeckt wird und solcher nicht durch Berichtigung des Tagebuches beseitigt werden kann.

§. 53.

Wird die Ursache des Ueberschusses später aufgefunden, so ist darüber an die Stiftungskommission zu berichten, welche unter Umständen den Ersatz verfügt, oder dem Katholischen Oberstiftungsrathe hierwegen berichtliche Vorlage macht.

§. 54.

Entstünden Abweichungen zwischen dem Tagebuch oder den Tagebüchern und dem Kassenerfund, weil die Buchung irgend einer Einnahme oder Ausgabe unterblieben ist, so muß bei den nachfolgenden Einträgen der betreffenden Posten in den Tagebüchern jedesmal bemerkt werden, daß dieselben zur Nichtübereinstimmung zwischen Tagebuch und Kasse in dem bezüglichen Monate die Veranlassung gegeben haben.

§. 55.

Kein Rechner hat einen Anspruch auf ein sogenanntes Kassebevor, d. h. auf den Ueberschuß der Ausgabe über die Einnahme.

Wo bei einer Kasse ein „Bevor“ wahrgenommen wird, ist solches durch Vereinnahmung des Mehrbetrags der Ausgabe auszugleichen. Wird die Ursache des „Bevor“ später aufgefunden, so hat der Verrechner darüber an die Stiftungskommission zu berichten, welche den Ersatz des zur Kasse gezogenen „Bevor“ verfügen kann, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, daß der Grund der Entstehung in einem zum Nachtheil des Verrechners oder eines Dritten unterlaufenen Versehen liegt.

§. 56.

Beobachtet der Verrechner die Vorschriften in den §§. 46—55 gegenwärtiger Instruktion nicht, so hat er eine Geldstrafe zu gewärtigen, welche entweder auf den Antrag der Stiftungskommission oder bei hierzu sich ergebender sonstiger Veranlassung von dem Katholischen Oberstiftungsrathe erkannt wird.

§. 57.

Bei Kassevisitationen ist jedesmal zu untersuchen und im Visitationsprotokoll ausdrücklich zu erwähnen, ob diese Vorschriften genau beobachtet worden sind.

§. 58.

Innerhalb der ersten zehn Tage eines jeden Monats hat der Stiftungsschreiber der Stiftungskommission eine Uebersicht vorzulegen, welche die wirklich vollzogenen Einnahmen und Ausgaben vom jüngst verfloffenen Monat, sowie jene aus den früheren Monaten nach Inhalt des Tagebuches summarisch nachweist, die Einnahmen und Ausgaben vergleicht und den hiernach am Schlusse des letzten Monats verbliebenen, sowie den beim Sturz wirklich vorgefundenen Geldvorrath angiebt.

§. 59.

Diese Kassestandsbarstellungen (§. 58) werden der Stiftungskommission jeweils Veranlassung geben, zu erwägen und zu bestimmen, ob und welcher Geldbetrag wieder zinstragend zu machen sei. (Vergleiche §. 19 der Verwaltungsinstruktion.)

Vierter Abschnitt.

Vom Jahressturz der Stiftungskassen, der Naturalvorräthe, sowie der Schuld- und Pfandurkunden.

§. 60.

In den ersten drei Tagen nach Beginn der neuen Rechnungsperiode soll bei jedem Stiftungsschreiber ein Sturz der Kasse- und der etwa vorhandenen Naturalvorräthe vorgenommen werden.

§. 61.

Dieses Geschäft hat die Stiftungskommission durch mindestens zwei ihrer Mitglieder unter Beizug des Rechners und der etwaigen anderen Personen, in deren Verwahrung die Naturalien sich befinden, urkundlich vornehmen zu lassen.